



NR. 388 | 23.07.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Rahmenordnung zur Feststellung

der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung

und der besonderen künstlerischen Begabung

an der Folkwang Universität der Künste

vom 07.07.2021



Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) und des § 41 Absatz 7 und Absatz 11 Sätze 1 und 2 KunstHG NRW, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2021 (GV. NRW.S. 331), hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck des Eignungsprüfungsverfahrens
- § 3 Termine
- § 4 Bewerbung und Zulassung zum Verfahren
- § 5 Zentraler Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen
- § 6 Eignungsprüfungen
- § 7 Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung
- § 8 Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung
- § 9 Feststellung der künstlerischen Eignung von Studienbewerber*innen für die Zulassung als Jungstudierende
- § 10 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung
- § 11 Niederschrift
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Rahmenordnung gelten für alle Studiengänge der Folkwang Universität der Künste mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge, des Studiengangs Konzertexamen und des gemeinsamen Masterstudiengangs Kunst- und Designwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen und an der Folkwang Universität der Künste. Für diese Studiengänge hat die Hochschule eigene Ordnungen zur Feststellung der besonderen studien-gangbezogenen Eignung erlassen. § 6 und § 7 gelten für diese Ordnungen jedoch entsprechend.

(2) Die Fachbereiche und die zentralen Institute erlassen in Ergänzung dieser Rahmenordnung Eignungsprüfungsordnungen zur Regelung der fachspezifischen Voraussetzungen des Eignungsprüfungsverfahrens für den jeweiligen Studiengang.

§ 2**Ziel und Zweck des Eignungsprüfungsverfahrens**

Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die*der Studienbewerber*in die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche künstlerische oder studien-gangspezifische Eignung bzw. besondere künstlerische Begabung besitzt (Eignungsprüfungsverfahren).

§ 3**Termine**

Das Eignungsprüfungsverfahren wird in der Regel jeweils im Laufe des Sommersemesters für das folgende Wintersemester und im Laufe des Wintersemesters für das folgende Sommersemester durchgeführt. Die Termine für die Anmeldung zum Verfahren setzt die Hochschule fest und gibt sie bekannt.

§ 4**Bewerbung und Zulassung zum Verfahren**

(1) Die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren erfolgt bei einer fristgerechten und vollständigen Bewerbung für den gewählten Studiengang, mit welcher die übrigen Voraussetzungen für ein Studium in dem gewählten Studiengang nachgewiesen werden. Die

Nachweise können als elektronische Dokumente beigebracht werden.

(2) Mit der Bewerbung zum Studium und damit zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren sind folgende Unterlagen in Deutsch oder Englisch beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. ein durch Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis (ggf. Bescheinigung der allgemeinbildenden Schule, dass die Schulabschlussprüfung nach Bewerbungsschluss erfolgt),
2. für Masterstudiengänge der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
3. vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular im Original mit Unterschrift,
4. ein Lebenslauf mit Lichtbild im Original,
5. der Nachweis über die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung (z.B. Kontoauszug),
6. ggf. eine aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule und
7. ggf. weitere studiengangspezifische Unterlagen gemäß Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(3) Bei einer Bewerbung zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren müssen die Bewerber*innen, die sich für das Studium eines weiteren Studiengangs bewerben, zusätzlich den Nachweis einer sinnvollen und faktisch umsetzbaren Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen erbringen.

(4) Zugelassenen Studienbewerber*innen wird der Termin der Durchführung des Verfahrens rechtzeitig mitgeteilt.

§ 5

Zentraler Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) Die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens obliegt dem Zentralen Prüfungsausschuss der Folkwang Universität der Künste.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der*dem Rektor*in als Vorsitzende*r sowie den Dekan*innen bzw. Institutsleiter*innen und der*dem Kanzler*in. An den Sitzungen nimmt ein*e Mitarbeiter*in der gemeinsamen Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse mit beratender Funktion teil.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der einzelnen Prüfungen im Eignungsprüfungsverfahren Prüfungskommissionen, deren Mitglieder auf Vorschlag der Fachbereiche bzw. der Zentralen Institute durch den Zentralen Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen an der Hochschule tätige Fachvertreter*innen sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Gibt es für ein zu prüfendes Instrument bzw. Fach nur ein*e Fachvertreter*in, soll eine adäquate*r Vertreter*in bestellt werden.

(4) In jeder Stufe des Verfahrens besteht eine Prüfungskommission aus der*dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die*den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je ein*e Vertreter*in bestellt werden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Das Studierendenparlament kann in Abstimmung mit den Studierendenvertreter*innen der Fachbereiche für jede Prüfungskommission ein*en Studierende*n benennen, die*der bei den Sitzungen der Prüfungskommissionen zugegen sein darf.

(5) Der Zentrale Prüfungsausschuss berät und entscheidet abschließend in nicht öffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Eignungsprüfungen über die Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung durch Ermittlung einer Gesamtnote. Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Die*der Kanzler*in nimmt beratend teil.

(6) Die Zuteilung der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze richtet sich nach der durch den Zentralen Prüfungsausschuss ermittelten Gesamtnote. Unter mehreren Bewerber*innen mit gleichen Noten entscheidet das Los.

Bewerber*innen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Gesamtnote keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben.

§ 6**Eignungsprüfungen**

(1) Der Nachweis der für das Studium erforderlichen künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung wird im Eignungsprüfungsverfahren erbracht. Er muss für die Einschreibung vorliegen.

(2) Die Durchführung der Eignungsprüfung oder eines Teils von ihr kann auf elektronischem Weg oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfung) erfolgen. Eignungsprüfungsverfahren können ein- oder mehrstufig stattfinden. Schriftliche Nachweise können als elektronische Dokumente beigebracht werden. Prüfungsprotokolle können als elektronische Dokumente geführt werden.

(3) Die Prüfung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung erfolgt darüber hinaus, soweit vorhanden, entsprechend der für die einzelnen Prüfungsfächer in der Eignungsprüfungsordnung des jeweiligen Studienganges festgelegten Bewertungskriterien.

§ 7**Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung**

(1) Bei mehrstufigem Eignungsprüfungsverfahren mit einer Online-Prüfung als erster Stufe (Digitale Vorrunde) ist diese mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Daneben werden für die Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung für den gewählten Studiengang die Leistungen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber in jedem Prüfungsfach entsprechend den Bewertungskriterien von jeder Prüferin und jedem Prüfer getrennt ermittelt und mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt.

Dabei bedeutet:

1 = hervorragende Eignung

2 = überdurchschnittliche Eignung

3 = durchschnittliche Eignung

4 = ausreichende Eignung

5 = nicht geeignet

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder

Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Für jedes Prüfungsfach kann das Ergebnis gesondert ermittelt werden. Weicht die Bewertung der Prüfer*innen um drei oder mehr Notenstufen voneinander ab, ist die Prüfung in diesem Prüfungsfach im Beisein der*des Dekan*in bzw. der*des Institutsleiter*in oder ihrer*seiner Vertreter*in zu wiederholen. Weicht die Bewertung erneut um drei oder mehr Noten voneinander ab, werden die beste und die schlechteste Note nicht gewertet.

(4) Als Leistungsnote gilt das arithmetische Mittel der von den Prüfungskommissionsmitgliedern angegebenen Bewertungsnoten. Bei der Bildung der Leistungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Ein Prüfungsfach gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Bei nicht ausreichender Leistung in einem der Prüfungsfächer wird die künstlerische bzw. studiengangspezifische Eignung nicht zuerkannt.

(6) Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 8

Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung

(1) Die besondere künstlerische Begabung wird zuerkannt, wenn die*der Studienbewerber*in die Gesamtnote von mindestens 1,7 erreicht hat.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung erfolgt mit Ausnahme des Erfordernisses der allgemeinen Hochschulreife analog zum Verfahren der Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und entsprechend der Eignungsprüfungsordnungen sowie der Prüfungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge.

§ 9**Feststellung der künstlerischen Eignung von Studienbewerber*innen für die Zulassung als Jungstudierende**

(1) Studienbewerber*in für die Zulassung als Jungstudierende*r ist, wer aufgrund ihres*seines Alters einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule noch nicht erreichen konnte oder noch die gymnasiale Oberstufe bzw. eine Fachoberschule besucht.

(2) Zur künstlerischen Eignungsprüfung werden Studienbewerber*innen nach Absatz 1 nur zugelassen, wenn mit der Bewerbung folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. ein Lebenslauf, aus dem die schulische und musikalische Vorbildung hervorgeht, mit Lichtbild im Original,
2. letztes Schulzeugnis (Kopie),
3. der Nachweis über die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Abgabenordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung (z.B. Kontoauszug) und
4. die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters mit der Teilnahme an der Eignungsprüfung.

(3) Die künstlerische Eignung wird eine*r Studienbewerber*in für die Zulassung als Jungstudierende*r zuerkannt, wenn mindestens die Note 2 erreicht wurde.

(4) Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 10**Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung**

(1) Die Studienbewerber*in erhält einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der Zentrale Prüfungsausschuss das Ergebnis des Verfahrens festgestellt hat.

(2) Jungstudierende werden zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen außerhalb der Einschreibungsordnung zugelassen.

§ 11**Niederschrift**

(1) Über das Eignungsprüfungsverfahren sind von den Prüfungskommissionen Niederschriften zu fertigen, in die

1. Tag und Ort des Verfahrens,
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
3. der Name der*des Studienbewerber*in,
4. der gewählte Studiengang,
5. die Dauer des Verfahrens und die Themen
6. die einzelnen Bewertungsnoten sowie
7. die Leistungsnote für das Prüfungsfach

aufzunehmen sind. Darüber hinaus soll eine stichwortartige Stellungnahme zum künstlerischen oder studiengangspezifischen Eindruck der*des Studienbewerber*in abgegeben werden.

(2) Die Niederschrift kann als elektronisches Dokument geführt werden.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss fertigt ein Gesamtprotokoll an, das das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens und die Gesamtnote enthält.

(4) Nach Abschluss des Eignungsprüfungsverfahrens wird der*dem Studienbewerber*in auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats bei der*dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Folkwang Universität der Künste zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12**Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versucht die*der Studienbewerber*in das Ergebnis ihrer*seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung als „nicht bestanden“



bewertet. Ein*e Studienbewerber*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf des Eignungsprüfungsverfahrens stört, kann von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische oder studiengangspezifische Eignung bzw. die besondere künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss die künstlerische oder studiengangspezifische Eignung aberkennen.

§ 13

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Universität der Künste vom 06.06.2018 (Nr. 323 der Amtlichen Mitteilungen) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 07.07.2021.

Essen, den 07.07.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob